

- Ausfertigung -



Amtsgericht Braunschweig

116 C 362/16

Verkündet am 17.05.2016

, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

C

22147 Hamburg

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Tim Oliver Becker, Rahlstedter Str. 73,
22149 Hamburg
Geschäftszeichen: M-144/15-Be

gegen

1. M

38116 Braunschweig

2. M

38110 Braunschweig

Beklagte

hat das Amtsgericht Braunschweig im schriftlichen Verfahren durch den Richter am Amtsgericht Hoßbach für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger Zinsen in Höhe von 5% Punkten über dem Basiszinssatz auf 450,00 Euro vom 14.8.2014 bis zum 4.4.2016 sowie 83,54 Euro vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zu zahlen. Wegen des weitergehenden Zinsanspruchs wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagten tragen die die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

von der Darstellung wird gem. § 313a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Nachdem der Kläger den Rechtsstreit in der Hauptsache in Höhe von 450,00 Euro für erledigt erklärt hat und die Beklagten sich der Erledigungserklärung stillschweigend angeschlossen haben, ist noch über die Nebenforderungen und die Kosten zu entscheiden.

Der Kläger hat gegen die Beklagten als Gesamtschuldner Anspruch auf Verzugszinsen gem. §§ 286,288 ZPO in gesetzlicher Höhe auf die Junimiete 2014 in Höhe von 450,00 Euro seit dem 14.8.2014.

Der Kläger ist durch Erwerb des Grundstücks im Rahmen der Zwangsversteigerung mit Zuschlagbeschluss vom 26.5.2014 in das Mietverhältnis zwischen den Beklagten und ihrem Sohn auf Vermieterseite eingetreten und hat damit ab Juni 2014 Anspruch auf den Mietzins von 450,00 Euro.

Der Erwerb des Klägers war den Beklagten als Beteiligten des Zwangsversteigerungsverfahrens bekannt, da ihnen auch der Zuschlagbeschluss zugestellt wurde.

Die Beklagten befanden sich trotz der Fälligkeit der Miete zum dritten Werktag des Monats Juni 2014 erst ab dem 14.8.2014 in Verzug, da die Leistungsverzögerung bis dahin unverschuldete war. Denn der Kläger hat den Beklagten erst mit Schreiben vom 11.8.2014, dessen Zugang für den 14.8.2014 nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge anzunehmen ist, auf deren Anfrage vom 19.6.2014 die Kontoverbindung mitgeteilt. Die Beklagten waren daher erst ab 14.8.2014 zur Erfüllung ihrer Schuld in der Lage.

Die Beklagten können sich nicht darauf berufen, die Miete für Juni 2014 bereits im Mai 2014 an den damaligen Vermieter bewirkt zu haben. Denn gem. §§ 566c BGB i.V.m. § 57b Abs.1 ZVG sich Vorausverfügungen über die Miete dem Ersteher gegenüber nur wirksam, soweit sie sich auf den Kalendermonat beziehen, in dem der Mieter Kenntnis von der Beschlagnahme erhält. Der Anordnungsbeschluss über die Zwangsvollstreckung ist den Beklagten jedoch bereits Anfang Mai 2014 zugestellt worden.

Da die Beklagten sich am 14.8.2014 mit der Zahlung der Junimiete in Verzug befunden haben, haben sie dem Kläger auch die durch das Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 19.11.2015 entstandenen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 83,54 Euro (1,3 Geschäftsgebühr) zu erstatten.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91,91a ZPO. Denn die Beklagten wären ohne die nach Rechtshängigkeit erfolgte Zahlung in der Hauptsache voraussichtlich unterlegen gewesen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708,713 ZPO.

Hoßbach
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Braunschweig, 17/05.2016


Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Braunschweig, Münzstraße 17, 38100 Braunschweig.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.